

R I C H T L I N I E

GZ 2021-0.764.385

(BMLRT/Forstliche Aus- und Weiterbildung)

Zertifikatslehrgang Waldpädagogik

Ausbildung zum / zur

„PÄDAGOGISCH GESCHULTEN WALDVERMITTLER“

„PÄDAGOGISCH GESCHULTEN WALDVERMITTLERIN“

Lehrgangs- und Prüfungsordnung

20. Oktober 2021

A) ALLGEMEINES

1. Anwendungsbereich der Richtlinie:

Diese Richtlinie betrifft Personen, die den Zertifikatslehrgang Waldpädagogik zum „Pädagogisch geschulten Waldvermittler“ / zur „Pädagogisch geschulten Waldvermittlerin“ absolviert haben, wenn deren Waldpädagogik-Veranstaltungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020, „LE Projektförderungen“, GZ BML-FUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014, Pkt 3 -Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft basierend auf dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung für den Zeitraum 11.1.2014 bis 31.12.2020 und insbesondere Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3. Ziel der ggstdl. Richtlinie:

Ziel der Richtlinie ist die Weiterentwicklung des bestehenden Waldpädagogik-Zertifikatslehrganges, der die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Ausbildung zum Pädagogisch geschulten Waldvermittler / zur Pädagogisch geschulten Waldvermittlerin darstellt. Diese Ausbildung soll durch Aufbaulehrgang (Modul J „Jagdpädagogik“) zum Pädagogisch geschulten Wissensvermittler über die Jagd / zur Pädagogisch geschulten Wissensvermittlerin über die Jagd ergänzt werden. Der Aufbaulehrgang wird mit gesonderter Richtlinie behandelt.

Der Begriff „Waldpädagogik“ ist international eingeführt und im Sinne eines Markennamens zu verstehen. Ebenso der Begriff „Jagdpädagogik“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden (nachweislich) darüber informiert, dass es sich nicht um eine pädagogische Ausbildung handelt, sondern um eine pädagogische Schulung, die für verschiedene Zielgruppen Grundlagen für die Vermittlung des Wissens um Wald, Waldwirtschaft, Ökologie und Jagd vermittelt. Daher ist auch der Begriff Waldpädagoge/Waldpädagogin durch Pädagogisch geschulte/r Waldvermittler/in zu ersetzen, dies um hier eine Irreführung hintanhaltend zu können. Es soll besonders dem Spannungsfeld Wald und Wild und

besseren Verständnis der Jagd im Sinne von Hege und Pflege sowie der Ökologie und Biodiversität im Wald ausreichend Aufmerksamkeit eingeräumt und diesbezügliche Wissensvermittlung sichergestellt werden.

4. Rückblick - Historie:

Mit 1. Mai 2003 wurde zur Erreichung von bundesweiten Qualitätsstandards im forstlichen Bildungsangebot für forstliche Zertifikatslehrgänge ein so genannter Leitfaden erstellt. Dieser Leitfaden für die forstlichen Zertifikatslehrgänge wurde vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT - frühere Abteilungen IV/2 und IV/3, Abteilung III/2, III 1) ausgearbeitet und gibt die Struktur sowie die Art und Weise der Beschreibung der Lehrgänge vor. Der Leitfaden ist für alle anerkannten Bildungsträger bindend und dient den Trainerinnen und Trainern als Grundlage für deren Tätigkeit. Eine Anerkennung als Forstlicher Zertifikatslehrgang kann nur auf Basis dieses Leitfadens erfolgen. Der Leitfaden hat bundesweite Gültigkeit. Eigenständige Abänderungen des Zertifikatslehrganges (z.B. Ziele, Inhalt, Dauer, u.a.) sind nicht zulässig. Der Leitfaden darf mit der Richtlinie für Forstliche Zertifikatslehrgänge, Zahl 43.349/01 – IV/2/2003, nicht im Widerspruch stehen. Zuwiderhandeln hat zur Folge, dass der Lehrgang nicht als Forstlicher Zertifikatslehrgang anerkannt wird.

B) ZERTIFIKATSLEHRGANG

1. Kurzbeschreibung des Lehrgangs:

Zertifikatslehrgang Waldpädagogik - Module A, B, C (allenfalls mit Schwerpunkt Jagd), F und Aufbaulehrgang J (gültige Jagdkarte)

Das Motto der Waldpädagogik und der Vermittlung von Wald und Wild lautet *"Im Wald vom Wald lernen"*. Es wird eine Beziehung zwischen Mensch und der Natur hergestellt und ist dies als ein Teil der forstlichen und jagdlichen Umweltbildung anzusehen. Der Wissensvermittler über den Wald und die Jagd / die Wissensvermittlerin über den Wald und die Jagd sind bemüht, den Wald, dessen Bewirtschaftung, seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung sowie das Wissen um die ökologischen Zusammenhänge zwischen Lebensräumen und ihren Wildarten, einer möglichst breiten Personengruppe zugänglich zu machen.

Die Wissensvermittlung über den Wald und die Jagd soll unter anderem Freude und Interesse am Wald und seinen Wildtieren wecken und Informationen direkt, auf spielerische Weise, vermitteln.

Nicht auf der Schulbank sollen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen den Wald mit seinen Wildtieren erlernen, sondern die Zusammenhänge in der Natur selbst entdecken und erforschen. Eine wirkungsvolle Umwelterziehung erfolgt durch unmittelbares Erleben und eigenes Entdecken. Durch diese unmittelbare Begegnung mit dem Wald bzw. Wild soll auch das Verständnis für seinen Schutz und seine Pflege gefördert werden. Die daraus gewonnene Wertschöpfung in Zusammenhang mit natürlichen Produkten (z.B. Holz, Pilze, Wildbrett, ...) soll einen höheren Stellenwert in der Gesellschaft erlangen. Die Nähe zum Wald mit seinen Wildtieren soll in den Menschen die Liebe zur Umwelt und Achtung vor dieser wecken.

Im Zertifikats- und Aufbaulehrgang werden die für das Verstehen von Wald, Ökologie und Jagd relevanten Aspekte thematisiert. Die Ausbildungsmodule (A, B, C, F, J, D) zeichnen sich aus durch eine Mischung aus praxisnaher Didaktik, methodischer Vielfalt, der Entwicklung kommunikativer Kompetenz und Erarbeitung der Kompetenz zur Führung unterschiedlicher Zielgruppen unter Berücksichtigung derer Bedürfnisse.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten, mit Hilfe derer sie als Waldvermittler bzw. Waldvermittlerin Veranstaltungen unter didaktischen, methodischen und auch fachlichen Gesichtspunkten aufbauen, durchführen und begleiten können.

Die Qualifikation, welche in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entwickelt wurde, soll einen Qualitätsstandard in der einschlägigen fachlichen Wissensvermittlung garantieren.

Der Nachweis der Qualifikation zum „Pädagogisch geschulten Waldvermittler / zur Pädagogisch geschulten Waldvermittlerin“ ist Voraussetzung für die Ansprache von Fördermitteln.

2. Ziele des Lehrgangs

Der „Pädagogisch geschulte Waldvermittler / die Pädagogisch geschulte Waldvermittlerin“

Ziel 1: ...verfügt über forstfachliche und forstgeschichtliche, sowie jagdfachlich und jagdgeschichtliche Grundkenntnisse, die es ermöglichen, durch Führungen bzw. andere, nach pädagogischen Prinzipien aufgebaute, Veranstaltungen Wissen über Lebensräume, Jagd, Lebensgemeinschaften im Wald und deren Beziehungen zueinander für interessierte Zielgruppe erfahr- und erlebbar zu machen

Ziel 2: ...vermag den Gästen im Wald (besonders der Jugend) diesen als Lebensgrundlage für Mensch und Tier in all seinen Funktionen und wichtigen Umweltaspekten, im besonderen Hinblick auf die Zukunft, leicht nachvollziehbar und gut einprägsam zu vermitteln

Ziel 3: ...vermag im Rahmen von professionell vorbereiteten Führungen von Gruppen (insbesondere Schulklassen) Wissen zu Wald, Waldwirtschaft, Hege und Pflege sowie Jagd erlebnisorientiert zu vermitteln und so die ökonomischen und ökologischen Hintergründe und Abhängigkeiten darzustellen.

3. Organisation des Lehrgangs:

- **Kursdurchführung**

Der Zertifikatslehrgang Waldpädagogik zur Ausbildung zum „Pädagogisch geschulten Waldvermittler / zur Pädagogisch geschulten Waldvermittlerin“, wird von den „anerkannten forstlichen Bildungsträgern“ angeboten und durchgeführt. Anerkannte Bildungsträger sind: Forstliche Ausbildungsstätten des Bundes, Forstliche Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Länder und der Landes-Landwirtschaftskammern, die Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur im Rahmen der Försterschüler- und Försterschülerinnenausbildung sowie die Forstfachschule Traunkirchen im Rahmen der Forstwerte- und Forstwertinnenausbildung. Die Zertifikatslehrgänge sind, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend, jährlich in genügender Anzahl anzubieten.

- **Kursleitung**

Für die Leitung des „Zertifikatslehrganges Waldpädagogik“ ist eine Person zu bestimmen, welche Erfahrung mit den Arbeitsabläufen in der Forstwirtschaft besitzt und eine pädagogische Qualifikation nachweisen kann.

- **Kurs-/Modulablauf**

Die Abhaltung der Module kann in Ganztags-, Halbtags- und/oder Abendveranstaltungen erfolgen.

Bei ganztägigen Veranstaltungsteilen ist eine Mittagspause von mindestens 60 Minuten einzuhalten.

Die sonstigen Pausen sind nach ergonomischen, pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten zu gestalten.

Das Weiterbildungsmodul D mit dem Titel „**Biodiversität im Wald**“ im Umfang von 16 UE ist ab dem 01.01.2023 in die Ausbildung zusätzlich zu integrieren bzw. von allen bereits Ausgebildeten innerhalb des „Qualitätssicherungsprozesses“ (Gültigkeit des WP-Zertifikates bezogen auf die Förderung von Ausgängen) spätestens bei der nächsten Verlängerung zu absolvieren.

- **Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl pro Zertifikatslehrgang beträgt mindestens 10, maximal jedoch 24 teilnehmenden Personen. Die anerkannten Bildungsträger können in ihrem Wirkungsbereich mit pädagogischem Augenmaß die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen reduzieren.

Nach jedem Zertifikatslehrgang bzw. Zertifikatsaufbaulehrgang ist eine Liste der Absolventen und Absolventinnen samt Adresse dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Abteilung III 3) zu übermitteln.

4. Eingangsvoraussetzungen:

- **Allgemeine Eingangsvoraussetzungen für die Teilnahme**

Grundsätzlich ist der Ausbildungsgang allgemein zugänglich.

Die Ausbildung richtet sich an Alle am Wald Interessierten, die sich in der Diversifizierung fachlich und / oder pädagogisch-didaktisch aus- und weiterbilden wollen, um einer Tätigkeit als Pädagogisch geschulter Waldvermittler / Pädagogisch geschulte Waldvermittlerin bzw. als Pädagogisch geschulter Wissensvermittler über die Jagd / Pädagogisch geschulte Wissensvermittlerin über die Jagd qualifiziert nachkommen zu können.

- **Spezielle Eingangsvoraussetzungen (Mindestqualifikation):**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang sind:

- a) volle Handlungsfähigkeit
- b) nach Möglichkeit gute körperliche Konstitution, da einige Pflichtmodule in sehr anspruchsvollem Gelände stattfinden
- c) für die Module A, B, C, D: das vollendete 18. Lebensjahr.

Empfehlenswert wäre es, sofern der Besuch des Moduls J angedacht ist, im Vorfeld bei der Waldpädagogik-Ausbildung das Modul C mit Schwerpunkt Jagd (wenn angeboten) zu wählen. Werden die angebotenen Lehrgänge im Rahmen der schulischen Bildung wie zum Beispiel an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur oder an der Forstfachschule Traunkirchen abgehalten, so ist hier für den Ausbildungszeitraum eine Ausnahme der Altersbegrenzung gegeben. Die Verleihung des Zertifikats erfolgt im Fall der „Försterschule“ immer erst mit der Verleihung des positiven Reifeprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisses bzw. im Fall der Forstwarteschule nach zwei Jahren (Einstiegsalter 16 Jahre) wodurch das Alter von 18 Jahren im Regelfall sichergestellt ist.

5. Aufbau des Lehrgangs

„ZLG Waldpädagogik“:

Der Zertifikatslehrgang setzt sich aus vier Modulen (A, B, C, F) mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (1UE à 50 Minuten) zusammen. Ab dem 01.01.2023 ein verpflichtendes Modul (D) im Umfang von 16 UE mit dem Titel „Biodiversität im Wald“. Für die Aufrechterhaltung der Zertifikatsgültigkeit (bezogen auf die Abrechnungsmöglichkeit von Ausgängen) sind Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Modul D) notwendig. Als persönlichkeitsbildende Weiterbildung gelten auch Supervisionen– die Nettozeit wird mit 5 UE angerechnet.

Modul A: Grundseminar	40 UE
Modul B: Aufbauseminar - Umsetzung der Waldpädagogik	20 UE
Modul C: Vertiefung	20 UE
Modul F: Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung	80 UE
Abschluss durch Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung	
Modul D: Weiterbildung, verpflichtendes Modul „Biodiversität im Wald“ im Umfang von	16 UE

- **Reihenfolge der Module:**

- a) Personen, die eine abgeschlossene forstliche Mindestausbildung (Niveau Forstwirtschaftsmeister / Forstwirtschaftsmeisterin, Waldaufseher / Waldaufseherin, Forstwart / Forstwartin, Forstadjunkt / Forstadjunktin, Förster / Försterin, Forstassistent / Forstassistentin und Forstwirt / Forstwirtin) nachweisen, sind vom Besuch des Moduls F und der dazugehörigen Prüfung befreit.

Für Personen mit einer abgeschlossenen forstlichen Mindestausbildung wird bei der Absolvierung der Module die Einhaltung nachfolgender Reihenfolge festgelegt:

1. Modul A
2. Modul B und
3. Modul C und ab 01.01.2023 verpflichtend zusätzlich das Modul D „Biodiversität im Wald“
4. Modul J (wahlweise), nach erfolgreichem Abschluss der Module A, B und C (D) und nur mit gültiger Jagdkarte

Das Modul J darf erst nach erfolgreichem Abschluss des ZLG Waldpädagogik (Zertifikat) mit gültiger Jagdkarte besucht werden und ist auch nur mit gültiger Jagdkarte gültig.

- b) Für Personen ohne forstlicher Ausbildung (siehe Punkt a) wird folgende Reihenfolge festgelegt:

1. Modul A (vor oder nach dem Modul F und der „Prüfung“)
2. Modul F (forstliche Grundkenntnisse)
3. Ablegung der „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ nach dreimonatiger Wartefrist sowie
4. Modul B
5. Modul C und ab 01.01.2023 verpflichtend zusätzlich das Modul D „Biodiversität im Wald“
5. Modul J (wahlweise), nach erfolgreichem Abschluss der Module A, B und C und nur mit gültiger Jagdkarte)

Die Module A und F sind in jedem Fall vor dem Modul B abzuschließen. Das Modul J darf erst nach erfolgreichem Abschluss des ZLG Waldpädagogik (Zertifikat) mit gültiger Jagdkarte besucht werden.

Personen, die eine abgeschlossene Forstfacharbeiter- / Forstfacharbeiterinnen-ausbildung nachweisen, ist der Besuch des Moduls F zu erlassen. Die „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ ist von Forstfacharbeitern und Forstfacharbeiterinnen jedoch abzulegen.

6. Generelle methodische und didaktische Überlegungen:

Alle Module sind nach aktuellen, erwachsenengerechten Lehr/Lernprinzipien zu planen und durchzuführen.

- Vorträge, Lehrgespräche und Gruppenarbeiten zu relevanten Themen
- Praktische Demonstration von waldpädagogischen Aktionen erleben bzw. erfahren
- „learning by doing“ - üben von waldpädagogischen Aktionen in Gruppen
- Eigenständiges, konzeptives Erarbeiten waldpädagogischer Aktionen in Einzel- oder Gruppenarbeit
- Sich kritischen Gruppen sachlich und fachlich stellen können (Konfliktmanagement)
- Eigenständige Führung einer Gruppe
- Eigenständige Nachbearbeitung von Führungen, Evaluierung und Reflexion
- Erfahrungsaustausch
- Good practices Beispiele und Exkursionen sowie
- gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen

Detaillierter Ausbildungsplan

Jede Ausbildungsgruppe ist in ihrer Zusammensetzung und Dynamik einzigartig und jede Einzelperson bringt unterschiedliche Erfahrungen, Erwartungen und Vorwissen mit. Darauf ist bei einer qualitätsvollen Ausbildung Rücksicht zu nehmen.

Der Zertifikatslehrgang besteht aus:

Modul A: Grundseminar:

40 UE

Ziel:

Die Interessierten dieses Moduls bekommen einen Einblick in die Waldpädagogik, mit deren Hilfe die natürliche Beziehung des Menschen zum Wald, zur Natur und der Forstwirtschaft einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht wird. Dazu sollen methodische und didaktische Grundlagen vor allem für die Arbeit mit jungen Menschen Techniken zur Vermittlung von Inhalten erarbeitet werden. Am Ende des Seminars sollen die Teilnehmer / Teilnehmerinnen einen waldpädagogischen Ausgang planen und durchführen können.

Darüber hinaus bietet das Modul die Möglichkeit zur Überprüfung der persönlichen Eignung für das Thema Waldpädagogik.

Inhalt:

Motive für die Waldpädagogik, Stand der Waldpädagogik	4 UE
Pädagogische und didaktische Grundlagen	5 UE
Lern- und Aktionsformen der Waldpädagogik	20 UE
Planung und Organisation von Waldführungen	2 UE
Marketing, Sicherheit und Umsetzungsmöglichkeiten der Waldpädagogik	3 UE
Durchführung von Führungen mit Klassen der 1.-8. Schulstufe	3 UE
Reflexionen zu den Führungen und zur Arbeit der WP	3 UE
Summe:	40 UE

Modul B: Aufbauseminar:

20 UE

Ziel:

Ziel des Moduls B ist die Vertiefung der methodischen und didaktischen Methoden, Vertiefung der Projektplanung, Kennenlernen des rechtlichen Rahmens sowie die Analyse und Reflexion von Waldausgängen sowie Qualitätssicherung der eigenen Aktivitäten.

Voraussetzungen:

Forstliche Mindestausbildung oder absolvierte Prüfung der forstlichen Kenntnisse und absolviertes Modul A.

Mindestens drei halbtägige Waldführungen mit einer Gruppe von mindestens 8 Personen und einer Dauer von jeweils mindestens 3 Stunden. Als Nachweis dient eine einfache Dokumentation der Führungen (Vordruck für Kontaktaufnahme) und eine einfache Dokumentation der Vorbereitung und Nachbereitung (Vordruck).

Inhalt:

Auswertung der geleiteten Führungen unter Verwendung der Dokumentation	4 UE
Aufarbeitung pädagogischer und methodischer Schwerpunkte	3 UE
Gruppendynamik, Erlebnispädagogik, Ausbau der didaktischen Arbeitsmethoden	4 UE
Rechtlich wichtige Aspekte für Waldführungen; Herausarbeitung wichtiger forstlicher Inhalte zur Harmonisierung verschiedenster Waldnutzungen, Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	4 UE
Persönlichkeitsbildung, kommunikative Fähigkeiten und Leitungskompetenz fördern, Reflexionsfähigkeit erweitern	4 UE
Reflexion	1 UE
Summe:	20 UE

Modul C: Vertiefungsseminar:

20 UE

Ziel:

Ziel des Moduls C ist das Kennenlernen weiterer Umsetzungsmöglichkeiten in der Waldpädagogik, Vertiefung der Projektplanung, Erschließung neuer Themenschwerpunkte und Tätigkeitsfelder.

Voraussetzungen:

Forstliche Mindestausbildung oder absolvierte Prüfung der forstlichen Kenntnisse und absolvierte Module A und B.

Inhalt:

Ausbau von Themenschwerpunkten wie z.B.: Jagd, Kräuter, Forstarbeit, Pilze, Wasser, usw.	5 UE
Neue Zielgruppen wie Personen mit Behinderung Jugendliche, Erwachsene, usw.	5 UE
Planung und Organisation einer besonders anspruchsvollen Waldaktion mit neuen Themen oder Zielgruppen	3 UE
Durchführen der besonders anspruchsvollen Führung	3 UE
Auswertung der Führung, Evaluierung, Zusammenfassung	4 UE
Summe:	20 UE

Modul F: Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung

80 UE

Ziel:

Ziel des Moduls F ist die Aneignung der forstlichen Grundkenntnisse. Im Rahmen der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit sollen von der Pädagogisch geschulten Waldvermittlerin / dem Pädagogisch geschulten Waldvermittler die der österreichischen Forst- und Holzwirtschaft dienliche Botschaften profund vermittelt werden können.

Inhalt:

<u>Allgemeiner Teil:</u>	40 UE
Ökosystem Wald, Waldbau und Botanik (Kernbereich 1, 2, 3)	12 UE
Forstschäden, Forstschädlinge, Nützlinge, Wildschäden und Forstschutz (Kernbereich 4)	4 UE
Forstwerkzeuge, Forstmaschinen, Forsttechnik, Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE

Leistungen des Waldes,	
Kennzahlen der Forst- u. Holzwirtschaft (Kernbereich 7)	2 UE
Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen (Kernbereich 8)	3 UE
Wild- und Vogelarten, Wildökologie, Jagd (Kernbereich 9)	3 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE
Summe:	40 UE

<i>Praxiswoche:</i>	40 UE
Aufforstung, Naturverjüngung,	6 UE
Verjüngungspflege, Dickungspflege inkl. Wertastung	6 UE
Durchforstung, Forstschutzmaßnahmen, sonst Qualitätsverbesserungen	6 UE
Forstwerkzeuge, Handhabung von forstlichem Gerät	
Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Holzernte, Forstmaschinen, Forsttechnik,	6 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE
Summe:	40 UE

Jede Ausbildungsgruppe ist in ihrer Zusammensetzung und Dynamik einzigartig und jede Einzelperson bringt unterschiedliche Erfahrungen, Erwartungen und Vorwissen mit. Die anerkannten Bildungsträger berücksichtigen diese Tatsache im Kursbetrieb und nehmen im Einzelfall geringfügige Veränderungen der Studententafel vor.

Die Regelform des zweiwöchigen Kurses besteht aus der 1. Woche „Allgemeiner Teil (Theorie)“ und der 2. Woche „Praxiswoche“.

Abweichend davon können die anerkannten Bildungsträger soweit dies aus pädagogischer Hinsicht sinnvoll ist die Inhalte des „Allgemeinen Teils“ mit den Inhalten der „Praxiswoche“ kombinieren bzw. so eine zweiwöchige Kombinationsform anbieten. Teilnehmer / Teilnehmerinnen, die die 1. Woche der Regelform besucht haben, müssen die 2. Woche der Regelform besuchen und Teilnehmer / Teilnehmerinnen, die die 1. Woche der Kombinationsform besucht haben, müssen die 2. Woche der Kombinationsform besuchen. Ein Wechsel zwischen den Regel- und Kombinationsform ist nicht möglich.

Dieses Modul ist mit einer Prüfung abzuschließen. Die Prüfung ist laut Punkt E dieser Richtlinie - *Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Kenntnisse (Modul F)* - durchzuführen.

Modul D: Weiterbildungsseminar:**mindestens 8 UE**Ziel:

Ziel des Moduls D ist es, das eigene forstliche Wissen zu erweitern und die persönlichen pädagogischen Fähigkeiten auszubauen. Damit soll dem lebenslangen Lernen und der Qualitätsentwicklung Rechnung getragen werden. Das Modul dient dazu, praktische Erfahrungen als Pädagogisch geschulter Waldvermittler / Pädagogisch geschulte Waldvermittlerin mit anderen zu teilen und zu reflektieren, um für sich selbst neue Entwicklungsmöglichkeiten herauszufinden.

Voraussetzungen:

Für die Anerkennung im Zuge der Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates (siehe Seite 16) muss ein abgeschlossener Zertifikatslehrgang vorliegen.

Inhalt:

Erfahrungsaustausch	2 UE
Vertiefung in einem Spezialgebiet der Waldpädagogik (themen- oder zielgruppenorientiert)	5 UE
Umsetzungsmöglichkeiten der Spezialthemen in die Praxis der Waldpädagogik, Zusammenfassung und Ausblick	1 UE
Summe:	8 UE

Modul D: „Biodiversität im Wald“:**16 UE**

Verpflichtend in der WP-Ausbildung ab 01.01.2023
(nach dem Handbuch des BFW zum Projekt „Biodiversität im Wald tut gut“ Proj. Nr. BMLRT III 3 – M1b-89/19)

Begleitung durch eine speziell ausgebildete Waldpädagogik-Vertrauensperson:**4 UE**Ziel:

Ziel der Begleitung durch eine speziell WP-Vertrauensperson ist es, dass der Waldpädagoge / die Waldpädagogin im Rahmen eines Waldausganges von einer ausgebildeten Person strukturiertes Feedback bekommt und so auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam wird. Hier steht die Idee der Qualitätsentwicklung im Vordergrund.

Voraussetzungen:

Nur Absolventen bzw. Absolventinnen des ZLG WP (mit abgeschlossener Ausbildung) sind zur Vertrauenspersonenausbildung zugelassen. Sie haben als „Waldpädagogische Vertrauenspersonen“ die viertägige Ausbildung inkl. der Ersterfahrung als Begleiter/in

(beratende Person) und als beratene Person zu absolvieren und werden per Urkunde/Dekret ernannt. Die viertägigen Kurse werden nach Bedarf in Absprache des BMLRT und der FAST's unter Einbindung des Vereins WP in Österreich festgelegt.

Alternativen:

a.) Persönlichkeitsbildende Weiterbildung (Alternative zur Begleitung durch eine WP-Vertrauensperson) im Ausmaße von **8 UE**

Diese Weiterbildungen ersetzen nicht die „Weiterbildungsmodule D“ und werden auch nicht als verpflichtende Weiterbildung anerkannt. Sie können von den Forstlichen Ausbildungsstätten angeboten werden.

Bei der „persönlichkeitsbildenden Weiterbildung“ arbeiten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in verschiedenen Rollen (z.B. als Pädagogisch geschulter Waldvermittler / Pädagogisch geschulte Waldvermittlerin, als Vertrauensperson und als Beobachter im Einsatz) – viele Formen sind möglich – wichtig sind Reflexion und qualitätsvolles Feedback.

b.) Netzwerktreffen der speziell ausgebildeten WP - Vertrauenspersonen:

Für ausgebildete WP-Vertrauenspersonen sind zwei eintägige Netzwerktreffen (Weiterbildungen) vorgesehen.

C) KURSBESCHEINIGUNG UND ZERTIFIKAT

- **Kursbescheinigung der Module:**

Zur erfolgreichen Absolvierung der einzelnen Module (Module A, B, C, D, F) ist eine 80%-ige Mindestanwesenheit notwendig. Die „anerkannten Forstlichen Bildungsträger“ haben nach erfolgreicher Absolvierung der Module jeweils die Kursbescheinigung laut Anhang 2 auszustellen. Der Umfang des Kurses (Unterrichteinheiten oder Stunden) muss auf den Kursbescheinigungen vermerkt sein.

- **Maximale Ausbildungsdauer:**

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin des Zertifikatslehrganges hat die erforderlichen Modulveranstaltungen A, B, C innerhalb von drei Jahren zu absolvieren. Personen ohne forstfachliche Kenntnisse haben zusätzlich innerhalb dieses Zeitraumes das Modul F samt Prüfung abzulegen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom „Anerkannten forstlichen Bildungsträger“ die befristete Zertifikatsurkunde laut Anhang 3 auszustellen und zu verleihen.

Das Zertifikat ist auf fünf Jahre (bezogen auf Förderung der Ausgänge) befristet. Diese Zertifikatsurkunde berechtigt die Absolventen und Absolventinnen des Zertifikatslehrganges Waldpädagogik die Bezeichnung „Pädagogisch geschulter Waldvermittler / Pädagogisch geschulte Waldvermittlerin“ zu führen.

Weiterbildungsempfehlung:

Dem Zertifikatsinhaber bzw. der Zertifikatsinhaberin wird empfohlen, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen. Details zur Weiterbildung werden unter Punkt D), Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates, näher erläutert.

Aberkennung des Zertifikats:

- Schwerwiegende Verstöße gegen die Ziele der Waldpädagogik

Die Aberkennung und Rückforderung des Zertifikats erfolgt nach Kenntniserlangung des Verstoßes durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung III/3.

D) AUFRECHTERHALTUNG DER FÖRDERFÄHIGKEIT VON WP-AUSGÄNGEN

Der Zertifikatslehrgang unterliegt einem Qualitätssicherungsprozess in Form der Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Waldpädagogik-Zertifikates durch geeignete Weiterbildungen.

Dies gilt aber nur bezüglich jenen pädagogisch geschulten Waldvermittlern und pädagogisch geschulten Waldvermittlerinnen, die eine allfällig mögliche Förderung ihrer Waldpädagogik-Ausgänge aus öffentlichen Mitteln begehren.

• **Befristung der Zertifikate:**

Die Zertifikate sind auf fünf Jahre zu befristen und gelten jeweils bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach der Ausstellung (z.B. Ausstellung am 01. November 2021 – Gültigkeit vom 01.11.2021 bis 31.12.2026).

Bezieht sich die Zertifikatsverlängerung auf die „normale“ Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates (z.B. Antrag bis zum 30.09.2021) so gilt das Zertifikat vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 oder wenn der Zeitraum für die Erbringung der erforderli-

chen Weiterbildungsnachweise für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Waldpädagogik-Zertifikates überzogen wurde, vom Tag der Neuausstellung bis zum Ende des fünften Jahres (z.B. Ausstellung am 05. Juli 2021 - Gültigkeit bis 31.12.2026).

- **Verlängerung der Gültigkeit des Waldpädagogik-Zertifikates:**

Das Zertifikat kann durch Antrag und Nachweis der Absolvierung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen bei den ausstellenden Bildungsinstitutionen verlängert werden.

Empfohlene Einreichfrist für befristete Zertifikate: **30. September des letzten Jahres der Gültigkeit.** Wurde die Gültigkeit des Zertifikates überzogen, kann jederzeit um Verlängerung angesucht werden.

Nach Vorliegen der geforderten Voraussetzungen (Weiterbildungen) hat der anerkannte Bildungsträger ein neues, für fünf Jahre gültiges Zertifikat laut Anhang 4 auszustellen.

Kostenbeitrag:

Die anerkannten Bildungsträger verrechnen für die Ausstellung eines neuen Zertifikates einen Kostenbeitrag von € 20,-.

- **Notwendige Weiterbildungen:**

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates **muss innerhalb von 5 Jahren** (ab Gültigkeitsbeginn des Zertifikates) eine Teilnahme zumindest an zwei getrennten Weiterbildungsveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 16 UE erfolgen und eine Begleitung durch eine speziell ausgebildete Vertrauensperson (waldpädagogisch ausgerichtete Supervision – 4 UE) absolviert werden bzw. die auf Seite 15 beschriebenen Alternativen. Bei den Weiterbildungsveranstaltungen ist **verpflichtend mindestens ein Modul D** zu besuchen. Sollte ein zusammenhängendes Modul D mehr als 8 UE dauern, so gilt es trotzdem nur als eine Weiterbildungsveranstaltung. Weiters wäre verpflichtend bis zur nächsten Verlängerung der Gültigkeit des Waldpädagogik-Zertifikates das Modul „Biodiversität im Wald“ zu besuchen. Dieses gilt als Modul D und erst für Verlängerung der Gültigkeit des Waldpädagogik-Zertifikates ab 01.01.2023.

Als Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt:

- Modul D (8 UE) – verpflichtend / Modul D (16 UE) „Biodiversität im Wald“
- Sonstige pädagogische oder forstliche Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 8 UE, die vom BMLRT anerkannt werden.

Alle Weiterbildungen müssen mittels Bescheinigungen belegt werden. Auf diesen sind auch die Nettoweiterbildungszeiten anzuführen. Ist dies nicht ersichtlich, sind ein entsprechender Nachweis aus dem die Nettoweiterbildungszeit ersichtlich ist und

eine Teilnahmebestätigung zur Belegung der tatsächlichen Teilnahme anzuschließen.

- **Lenkungsgruppe:**

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus richtet eine Lenkungsgruppe ein. Diese Lenkungsgruppe besteht jeweils aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der anerkannten Bildungsträger, dem Verein Waldpädagogik in Österreich, dem Verein Klima-Schutz-Wald, der Försterschule und der Forstwarteschule sowie den zuständigen Fachabteilungen im BMLRT (III1 und III3).

Aufgaben der Lenkungsgruppe sind:

- Zusammenfassende Darstellung der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen (Modul D) in einer Referenzliste
- Entscheidung über die Anrechnung anderer Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht in der Referenzliste festgehalten sind und im Einzelfall nachgewiesen wurden
- Anerkennung von ausländischen Forstausbildungen anstelle des Moduls F

Die Koordinierungsaufgabe übernimmt das BMLRT, Abteilung III/3. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe finden nach Bedarf statt.

- **Verfall und Wiedererlangung des Zertifikats:**

Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer keine Weiterbildung nachgewiesen, so verfällt das Zertifikat (hinsichtlich der Förderung) nach Ablauf des Gültigkeitsdatums. Ein neues befristetes Zertifikat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann jederzeit unter Vorlage der unter Punkt D geforderten Unterlagen beantragt werden.

E) PRÜFUNG DER FORSTFACHLICHEN KENNTNISSE VON PERSONEN

OHNE FORSTFACHLICHE AUSBILDUNG (MODUL F)

1. Personenkreis:

Personen ohne forstfachliche Kenntnisse sind jene, welche eine abgeschlossene forstliche Mindestausbildung im Umfang vom Ausbildungsniveau eines Forstwirtschaftsmeisters / einer Forstwirtschaftsmeisterin und höher nicht nachweisen können. Als davon höhere Ausbildungen gelten: Waldaufseher / Waldaufseherin, Forstwart / Forstwartin, Forstadjunkt / Forstadjunktin, Förster / Försterin, Forstassistent / Forstassistentin und Forstwirt / Forstwirtin).

2. Zulassung zur Prüfung:

Die Zulassung zur „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ bedingt

- den Besuch des Moduls F sowie
- eine mindestens dreimonatige Vorbereitungszeit zwischen Abschluss des gesamten Kurses und dem Prüfungsantritt.

In der Vorbereitungszeit haben die Prüfungswerber / Prüfungswerberinnen die empfohlenen Lernunterlagen zu studieren und sich aktiv mit dem Wald zu beschäftigen.

3. Organisation der Prüfung:

Die Prüfung ist bei der Prüfungsstelle anerkannter forstlicher Bildungsträger abzulegen. Anerkannte Bildungsträger für die Prüfung sind: Forstliche Ausbildungsstätten des Bundes, Forstliche Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Länder und der Landes-Landwirtschaftskammern.

Die Prüfungstermine werden nach Vorschlag der Prüfungsstelle vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Fachabteilung III/3) festgelegt und genehmigt.

Die Bekanntmachung der Termine obliegt der jeweiligen Prüfungsstelle.

Die Mindestteilnehmerzahl für einen Prüfungstermin beträgt tunlichst sechs Personen.

Die Maximalteilnehmerzahl richtet sich nach den Möglichkeiten der anerkannten Prüfungsstellen.

Die Prüfungstaxe beträgt pauschal € 40,- pro Kandidat/Kandidatin und Prüfungstermin, exklusive Verpflegung.

4. Prüfungskommission:

Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen und setzt sich jeweils aus einem Vertreter / einer Vertreterin

- des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Vorsitz),
- des anerkannten forstlichen Bildungsträgers (Prüfer / Prüferin) und
- der Prüfungskommission zur Meisterausbildung in der Forstwirtschaft (Prüfer / Prüferin)

zusammen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung III/3 bestellt und sollen nicht in der Waldpädagogikausbildung tätig sein.

5. Inhalt der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus:

- Teil A: Allgemeine Forstwirtschaft
- Teil B: Forstliche Kernbereiche

Teil A: Allgemeine Forstwirtschaft:

Dieser Teil der Prüfung ist schriftlich abzuhalten.

Er besteht aus rund 40 allgemeinen Fragen zur Forstwirtschaft und soll jene Inhalte abdecken, die als Mindestmaß einer forstlichen Allgemeinbildung angesehen werden.

Prüfungsstoff sind alle Fragestellungen, die im Rahmen des Moduls F behandelt werden, sowie der gesamte Inhalt der empfohlenen Literatur, die für das vertiefende Studium während der dreimonatigen Vorbereitungszeit zwischen Modul F und Prüfung empfohlen wird.

Teil B: Forstliche Kernbereiche:

Dieser Teil der Prüfung wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgehalten.

Prüfungsstoff sind alle Fragestellungen, die im Rahmen des Moduls F behandelt werden, sowie der gesamte Inhalt der empfohlenen Literatur, die für das vertiefende Studium während der dreimonatigen Vorbereitungszeit zwischen Modul F und Prüfung im Anhang 1 aufgelistet ist.

Es werden 9 forstliche Kernbereiche unterschieden:

- Kernbereich 1: Waldbodenpflanzen
- Kernbereich 2: Baum- und Straucharten
- Kernbereich 3: Stehende Bäume bzw. liegende Stämme
- Kernbereich 4: Forstschäden u. Forstschädlinge, Nützlinge
- Kernbereich 5: Forstwerkzeuge und Forstmaschinen
- Kernbereich 6: Unfallverhütung in der Forstwirtschaft
- Kernbereich 7: Leistungen des Waldes
- Kernbereich 8: Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen
- Kernbereich 9: Wild- und Vogelarten

Die detaillierten Beschreibungen der 9 Kernbereiche sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

6. Prüfungsablauf:

Die Prüfungen haben unter Aufsicht einer vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsperson (Aufsichtsorgan) zu erfolgen.

Den Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind die gegenseitige Unterstützung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel untersagt.

Verstößt ein Prüfungskandidat bzw. eine Prüfungskandidatin gegen diese Bestimmungen, so hat das Aufsichtsorgan eine Verwarnung auszusprechen; im Wiederholungsfall ist die Prüfung zu beenden und als „nicht bestanden“ zu erklären.

7. Beurteilung:

Alle Fragen sind in einem Punktesystem zu bewerten.

Für einen positiven Abschluss der Gesamtprüfung müssen:

- im Teil A „Allgemeine Forstwirtschaft“ 70 % der Punkte erreicht werden.
- im Teil B „Forstliche Kernbereiche“ 90 % der Punkte je Kernbereich erreicht werden.

Die Prüfungskommission behält sich im Zweifelsfalle eine mündliche Befragung eines Kandidaten / einer Kandidatin vor, wenn dieser / diese **in maximal einem** Kernbereich knapp unter der geforderten Leistung liegt.

8. Beurteilungskalkül:

- „Prüfung erfolgreich bestanden“ bei Erreichung der Mindestquoten
- „Prüfung nicht bestanden“ bei Nichterreichung der Mindestquoten

Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende hat die Entscheidung der Prüfungskommission in Anwesenheit aller Mitglieder öffentlich bekannt zu geben.

Die Prüfungsstelle hat den Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis über die bestandene Prüfung laut Anhang 6 auszustellen.

Die Prüfungsstellen haben unmittelbar nach der Prüfung eine Liste jener Kandidaten und Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, an alle anderen anerkannten Prüfungsstellen zu übersenden, um die erforderliche Wartezeit von 3 Monaten zu gewährleisten.

9. Wiederholung der Prüfung:

Der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin hat die **gesamte Prüfung** nach einer mindestens dreimonatigen Wartezeit nochmals abzulegen.

Ein dreimaliges Antreten zur Prüfung ist möglich.

10. Prüfungsprotokoll

Von der Prüfungsstelle ist ein Prüfungsprotokoll abzufassen. Dieses hat in Übersichtsform die von den Mitgliedern der Prüfungskommission den einzelnen Prüflingen den Prüfungsteilen A und B erteilten Bewertungen und das jeweilige Endergebnis der Prüfung festzuhalten.

11. Rücktritt/Verhinderung

Treten Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen während der Prüfung zurück, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen die aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Erkrankung, Unfall, ...) an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben den Grund der Verhinderung der Prüfungsstelle umgehend schriftlich nachzuweisen und sind dann so zu beurteilen, als ob sie zur Prüfung nicht angetreten wären.

Allgemeine Übergangsbestimmungen:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann in der Anlaufphase auf Antrag der Bildungsinstitution Ausnahmen von dieser Richtlinie genehmigen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit **20. Oktober 2021** in Kraft und setzt die Bestimmungen der Erlässe

BMLFUW.LE.3.2.7/0050-IV/3/2004, BMLFUW.LE.3.2.7/0028-IV/3/2005,

BMLFUW-LE.3.2.1/0134-IV/2/2009, BMLFUW-LE.3.2.1/0183-IV/2/2011,

BMLFUW-LE.3.2.1/0170-III/2/2015 und Richtlinien BMNT-LE.3.2.1/0047-III/2/2018 sowie GZ 2021-0.159.738 außer Kraft.

Wien, 22. Dezember 2021

Rückfragen an:

Ing. Thomas Baschny

Förster, Regierungsrat, Amtsdirektor

+43 1 71100 607321

Mobil +43 664 6112808

Marxergasse 2, 1030 Wien

thomas.baschny@bmlrt.gv.at

bmlrt.gv.at

Anhänge:

Anhang 1: Kernbereiche der Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung (Modul F), fix in der Richtlinie integriert

Anhänge extra:

Anhang 2: Kursbescheinigungen

Anhang 3: Zertifikatsurkunde (Erstausstellung)

Anhang 4: Zertifikatsurkunde (Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates)

Anhang 5: Zeugnis über die Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse

Anhang 1:

DETAILLIERTE DARSTELLUNG DER KERNBEREICHE DER PRÜFUNG DER FORSTFACHLICHEN KENNTNISSE VON PERSONEN OHNE FORST- FACHLICHE AUSBILDUNG (MODUL F)

- **Kernbereich 1 – Waldbodenpflanzen:**

Forstlich relevante Waldbodenpflanzenarten, die auch als Standortszeiger dienen, werden vorgelegt.

Von 10 Exponaten sind 9 zu erkennen.

(Auswahl von Waldbodenpflanzen: Erika, Besenheide, Schneerose, Leberblümchen, Waldmeister, Sanikel, Neunblättrige Zahnwurz, Buschwindröschen, Bingelkraut, Sauer-
klee, Schattenblümchen, Heidelbeere, Preiselbeere, Drahtschmiele,
Rotstengel- Astmoos, Torfmoos, Habichtskraut, Seegrass, Segge, Waldschachtelhalm,
Weißliche Hainsimse)

- **Kernbereich 2 - Baum- und Straucharten:**

Die wichtigsten Baum- und Straucharten sind anhand von Knospe, Blatt bzw. Nadel oder Frucht bzw. Fruchtstand, Same zu erkennen. Auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Exponatarten ist zu achten. Im Sommer sollen verstärkt Knospen, im Winter verstärkt Blätter geprüft werden.

Von 10 Exponaten sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Fichte, Tanne, Weißkiefer, Zirbe, Lärche, Douglasie, Eibe, Wacholder, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergulme, Eiche, Birke, Erle, Vogelkirsche, Linde, Eberesche, Salweide, Zitterpappel, Hasel, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Roter Hartriegel)

- **Kernbereich 3 - Stehende Bäume bzw. liegende Stämme:**

Von 10 stehenden Bäumen und/oder liegenden Stämmen sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Fichte, Tanne, Weißkiefer, Zirbe, Lärche, Douglasie, Eibe, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergulme, Eiche, Birke, Erle, Vogelkirsche, Linde, Eberesche, Salweide, Zitterpappel)

- **Kernbereich 4 – Forstschäden und Forstschädlinge, Nützlinge:**

Von 10 vorgelegten Fraßbildern oder Imagines sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Buchdrucker, Kupferstecher, Großer brauner Rüsselkäfer, Nadelnutzholzbohrer, Bockkäfer, Holzameisen; Verbiss-, Fege- und Schältschaden, Nageschaden, Hallimasch, Wurzelschwamm, Zunderschwamm, Gallen an Fichte, Eiche oder Buche, Krebsarten; Ameisenbuntkäfer, Laufkäfer, Specht, Waldameise)

- **Kernbereich 5 - Forstwerkzeuge und Forstmaschinen:**

Von 5 vorgelegten Forstwerkzeugen und von 5 vorgegebenen Forstmaschinen müssen insgesamt 9 erkannt und ihre Funktionsweise bzw. praktische Anwendung korrekt beschrieben werden.

- **Kernbereich 6 - Unfallverhütung bei der Waldarbeit:**

Einschlägige Bestimmungen zur Unfallverhütung bei der Waldarbeit sind zu kennen.

Von 10 Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

Eine Situation zum Thema Unfallverhütung kann im Wald geschaffen werden und soll vom Kandidaten beurteilt werden können.

(Beispiele: Gefährdungsbereich bei der Baumfällung, Sicherheitsausrüstung des Forstarbeiters, Kennzeichnung forstlicher Sperrgebiete usw.)

- **Kernbereich 7 - Leistungen des Waldes:**

Fragen zu Wirkungen des Waldes, zu seiner betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Von 10 gestellten Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

(Beispiele: Waldfläche Österreichs, Bewaldungsprozent, Zuwachs, Vorrat, Einschlag, Beschäftigte in der Forst- und Holzwirtschaft, Eigentümerstruktur usw.)

- **Kernbereich 8 - Forst- und jagdrechtliche Bestimmungen:**

Die wichtigsten forst- und jagdrechtlichen Bestimmungen sind zu kennen.

Von 10 gestellten Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

- **Kernbereich 9 - Wild- und Vogelarten:**

Von einer Auswahl heimischer Wild- und Vogelarten werden 10 Exponate oder Abbildungen vorgelegt. 9 davon sind zu erkennen.

(Exponate von: Rot-, Reh-, Gams-, Schwarzwild, Fuchs, Marder, Dachs, Feldhase; Meisen, Zilpzalp, Spechte, Entenarten, Raufußhühner, Fasan, Bussard, Habicht, Eulenarten, Sperber, Buchfink, Amsel, Drosselarten, Star, Elster, Häher, Krähen)

Die Kernbereiche 1, 2, 3 und 4 sind jedenfalls mündlich bzw. praktisch abzuprüfen.

Empfohlene Lernunterlagen und Literatur für das Selbststudium:

Die angegebenen Lernunterlagen dienen der Vorbereitung zur Prüfung. Sie sollen in der 3-monatigen Vorbereitungszeit studiert werden und repräsentieren den gesamten Prüfungsstoff.

Literatur:

- Zeitgemäße Waldwirtschaft
- Waldwirtschaft heute
- Bäume und Sträucher des Waldes
- Bodenpflanzen des Waldes
- Kerfe des Waldes
- Lernbehelf für die Forstwirtschaft
- Jagdprüfungsbehelf des jeweiligen Bundeslandes